

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen  
der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und sozialen  
Versicherungen. 1914-1919**

**1918**

8 (1.8.1918)

# Zeitschrift

für

das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden,  
Sparkassen, Stiftungen und sozialen Versicherungen.

Nr. 8

Erscheint monatlich 1 mal.  
Preis unter Kreuzband frei durch  
die Geschäftsstelle bezogen 5 Mk.  
fürs Jahr.

August 1918

Der Anzeigenspreis für den Raum  
einer Zeile von 8x78 mm beträgt  
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,  
mehrmaligem Einrücken und Gleich-  
auftrag wird solcher allenfalls nach  
Übereinkunft festgesetzt.

5. Jahrgang

**Inhalt:** An die Mitglieder des Badischen Amtsrevisorenvereins. An die verehrlichen Abonnenten der Zeitschrift. Hilfe und Selbsthilfe. 1. Die Gefahren der Selbstentzündung in der Landwirtschaft. 6. Mannheim. Familienunterstützung und Kriegswohlfahrtspflege betr. Familienunterstützung betr. Feuerungszulage an städtische Beamte, Lehrer und Bedienstete in Konstanz betr. Vom Verband der mittleren Städte Badens. Eine Steuererhebung für kinderreiche Familien. Einkäufe über den Höchstpreis. Haftung für Stiefeldiebstahl im Gasthaus. Das Erbe der Kriegervitwe. Ansprachen. Emil Belz †. 7. Jubilare. Verbandsentwicklung. Feuerversicherung.

## An die Mitglieder des Badischen Amtsrevisorenvereins.

Die Berechnung unseres Vereins wurde unterm 1. Juli 1918 nach Karlsruhe verlegt und wird von Kollege Revisor Weinschenk, Karlsruhe, Kaiserstraße 38, geführt.

Wir bitten die Mitglieder die rückständigen Jahresbeiträge nebst dem Beitrag für das laufende Jahr auf unser Konto Nr. 11253 beim Postcheckamt Karlsruhe einzahlen und zwecks Renaussstellung des Mitgliederverzeichnisses ihre genaue Adresse unserem Rechner baldgeil. mitteilen zu wollen. Soweit die Beiträge bis 1. September 1918 nicht eingehen, wird angenommen, daß Erhebung derselben durch Postnachnahme gewünscht wird. Die Geschäftsstelle der Zeitschrift bleibt in Bonndorf und wurde am 1. Juli 1918 von Kollege Revisor Kaiser daselbst übernommen.

Der Vorstand des Badischen Amtsrevisorenvereins.

## An die verehrlichen Abonnenten der Zeitschrift!

Den verehrlichen Abonnenten zur gefl. Kenntnis, daß seitens der unterfertigten Geschäftsstelle mit dem Einzug der rückständigen und laufenden Bezugsgelder begonnen worden ist, und den Zeitschriftbezieher ein besonderes Mundschreiben — soweit nicht bereits geschehen — zugesandt werden wird.

Zur Vermeidung von Verwechslungen möchten wir darauf hinweisen, daß sämtliche nicht dem badischen Amtsrevisorenverein als Mitglieder angehörenden Zeitschriftbezieher

das Bezugsgeld unter Benützung der dem obenerwähnten Mundschreiben beigelegten Zahlkarte an die Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Verwaltungs- und Rechnungswesen in Bonndorf, Post-

scheckkonto Nr. 11726 (Karlsruhe) zu entrichten haben.

Etwas, das Abonnementgeld oder die Zeitschrift berührenden Rückfragen sind an die Geschäftsstelle (Revisor E. Kaiser in Bonndorf) zu richten.

### Geschäftsstelle

der Zeitschrift für das Verwaltungs- u. Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen, Stiftungen und soz. Versicherungen, in Bonndorf (Schwarzwald).

## Hilfe und Selbsthilfe.

(Alle Rechte vom Verfasser vorbehalten.)

Hilf dir selber, so hilft dir Gott. Dieses alte Volkswort hat einen tiefen Sinn. Es ist gehaltvoller und eindringlicher als das gespreizte und wichtigtuersische: Selbst ist der Mann. Selbst ist der Mann, ist hochfahrend, sich überschätzend. Kein einziger ist aus sich geworden, zu dem geworden, was er ist. Jeder baut und muß bauen auf den Grundlagen, die ihm die Vor- und Mitwelt geschaffen hat. Tagtäglich empfinden wir Anregungen, Zwecke und Ziele von anderen, von der Natur und Geisteswelt. Gutes, zweckmäßiges und nütliches findet sich allenthalben, aber auch schlechtes, unzweckmäßiges, schädliches. Das eine kann, wie das andere anregen, fördern und nützen. Schädliches, unzweckmäßiges, schlechtes bekämpft man, an seine Stelle setzt man das Bessere. So gewinnt man dabei. Nütliches, zweckmäßiges und gutes vervollkommnet man. Das festigt und macht arbeitsfroh.

Damit ist der Kern des „Hilf dir selber, so hilft dir Gott“ herausgeschält. Es heißt: Nicht im Gebenlassen, im Zusehen, im Arrufen anderer wird der Mann, sondern im Zugreifen, im Gestalten, Vollenden. Im selber tun, im sich selber ausbilden, heranziehen und kräftiger machen ist die wirksamste Hilfe. Aber die Zeiten, wo der einzelne sich immer selber half, sind kaum vorhan-

den gewesen. Immer hat der Mensch den Menschen gesucht und nötig gehabt. Zur Lösung von gesellschaftlichen u. wirtschaftlichen Fragen, zur Schlichtung von Völkerverreitigkeiten haben sich immer Menschen zusammengefunden und gemeinsam zu erreichen gesucht, wozu einzelne nicht den Mut fanden.

Der Mensch kann sich nicht immer selber helfen. Ja, es wäre falsch, wenn er sich immer selber helfen wollte. Das würde zu unhaltbaren Zuständen führen, zum Faustrecht und zum Kampfe aller gegen alle. Das „Hilf dir selber“ kann, richtig verstanden, nur den Sinn haben: Stärke dich innerlich und äußerlich geistig und körperlich, stähle deine Kraft, vertraue auf sie und wende sie richtig an. Es heißt aber auch „Unternimm nichts, was deine Kraft“ übersteigt. Kannst nicht etwas an, was du allein nicht durchführen kannst. Richtige oder zweckmäßige Kraftabschätzung, Kräftezusammenfassung, Kräftesteigerung ist Selbsthilfe. Hilf dir selber heißt: ordne, sichte und prüfe, fasse zusammen, was sich dazu eignet, bringe Sinn und Verständnis in eine Sache. Was du allein kannst, mache allein, das Anrufen anderer ist Zeit- und Kraftvergeudung, wenn du allein zur Lösung imstande bist. Den einzelnen zappeln lassen, damit er zappelt, hat aber keinen Sinn. Wenn das sich selber überlassen vermutlich nicht fördert, dann ist fremde Hilfe nötig und nützlich. Nützlich, aber verweigerte Hilfe bringt Kräfteverluste, Schaden für den einzelnen und die Allgemeinheit.

Nicht jeder kann sich selber halten. Mancher kann anderen helfen, nicht aber sich selbst. In eigener Sache ist er befangen, zu einer zweckmäßigen Übung ungeeignet. Für andere kann er klarer, sachlicher denken, ruhiger und besonnener handeln. Daraus also, daß jemand in eigener Sache hilflos ist, darf man nicht ohne weiteres folgern, daß er andere nicht gut beraten kann. Dieser Trugschluß wird aber sehr häufig gemacht. Es wird gesagt: Alles, was der so und so anfängt, taugt nichts, denn ihm ist noch nie etwas gelungen. Seine Ratschläge sind wertlos. Hilfe kann er daher nicht bringen. Darauf ist zu erwidern: Ein guter Rat ist und bleibt gut, auch dann, wenn ihn sein Urheber nicht auszuführen in der Lage ist. Jeder möge einmal darauf hin seinen Bekanntenkreis und seine Erfahrungen durchsehen, fast jeder wird dann bestätigen können, daß an dem Nichtgelingen weniger die Unrichtigkeit als die Willens- und Charakterchwäche schuld ist und wenn dies nicht so offensichtlich klar ist, so tun wir doch gut, in solchen Fällen auf ähnliche Hemmungen zu schließen.

Im Gesellschafts- und Wirtschaftsleben wird überhaupt viel zu wenig beachtet, welche Rolle der Charakter spielt, und daß es die Willenskraft ist, die Erfolge schafft. Gewiß, das Wissen, die Kenntnis bestimmter Dinge muß jeder Leistung vorausgehen. Aber nur der zähe, unermüdete Wille ist die treibende, die schaffende und siegende Kraft. Der Charakter, die feste Ueberzeugung, der unbeeinflussbare Wille sind die besten Hilfen. Zum Durchsetzen einer als richtig erkannten Sache sind Willensmenschen, unerbittliche Völker nötig. Wer diese Eigenschaften nicht hat, eignet sich nicht zur Ausführung von Plänen, zur Verwirklichung von Forderungen und zur Gestaltung von neuen oder

umzuändernden Gebilden. Aus dem Fehlen von solchen Eigenschaften erklären sich viele Mißerfolge. Aus dem Vorhandensein dieser Gaben sind viele Erfolge zu erstehen. Selbst körperlich schwächliche, aber charaktervolle, willensstarke Personen setzen sich durch oder bringen sichtlich Leistungen zustande, während ganz gesunde, mit sicherem Wissen ausgerüstete, aber willensschwache Personen nicht vorwärtskommen oder nichts ausrichten.

Es soll aber kein Mißverständnis geben: Wille ist hier als geläuterter, wohlbedachter und wohlgebildeter Wille zu verstehen. Klare Einsicht in das Unternehmen, in die durchzuführen Sache sind zum Gelingen unbedingt nötig. Ein Haus, das kein gutes Fundament hat, wankt und wenn das darauf verwandte Material noch so gut ist. So ist es auch mit dem Erreichen in anderen Dingen. Der Wille allein, der Wille ohne das richtige Verständnis, gleicht einer rohen Kraft, die bei falscher Anwendung ungeheuren Schaden, bei richtiger großen Nutzen bringt.

Solche Einsichten haben wir gerade in den kommenden Zeiten nötig. Es gilt, Willensmenschen heranzubilden, Willensmenschen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Wir müssen uns dabei nur vor dem Wahne hüten, daß der, der irgendwo oder irgendwann bewiesen hat, daß er etwas kann, einfach alles kann. Begabung, Wissen, Charakter und Willen, körperliche Mächtigkeits bedingen und begrenzen die Leistungsfähigkeit sehr. Es kommt für die Erfüllung großer Aufgaben nicht darauf an, daß einer dies oder das weiß oder kann, sondern auf eine geschickte Vereinigung, auf ein zweckmäßiges Vorhandensein der geforderten Eigenschaften in einer Person. Und das gerade wird nicht genügend beachtet. Um Erfolge zu erzielen, müssen bestimmte Eigenschaften, zweckmäßige Eigenschaften beisammen sein. Fehlt eine von den nötigen, so nützen alle anderen nichts. Z. B. die eingehendste Warenkenntnis nützt dem Verkäufer nichts, wenn er nicht weiß an wen er verkaufen soll und die genaueste Kundenkenntnis kann dem Hersteller nicht die fehlende Warenkenntnis ersetzen. Wer das „Hilf dir selber“ zu enge auffaßt, undurchdacht darnach handelt, schneidet sich ins eigene Fleisch. Hilf dir selber heißt nicht, mache alles allein, rate und tate allein. Hilf dir selber will heißen: erwarte da keine Hilfe, wo nach sorgfältiger Prüfung der Gesamtumstände keine kommen kann, wo sie unsicher, unbestimmt ist oder wo sie nicht zur rechten Zeit eintrifft. Sein Sinn ist aber auch: Rufe den Nachbar, den Freund, den Berufsgenossen, die Gemeinde oder den Staat rechtzeitig an, mit zureichender Begründung, wohlüberlegt und überzeugend. Wozu du selber nicht imstande bist, dazu ist ein anderer häufig imstande. Vor allem heißt Selbsthilfe, beizeiten vorsorgen und nicht die Gemeinde anrufen, wo der Nachbar oder der Berufsgenosse hilft. Sich nicht auf fremde Hilfe verlassen, wer sie in der eigenen Brust, im eigenen Hause vor hat. Fremde Hilfe ist unverhoffte Einmischung mit üblen Folgen.

Selbsthilfe im einzelnen oder Kleinen, Selbsthilfe im größeren ist ganz nach den entsprechenden Verhältnissen am Platze. Genossenschaftliche Selbsthilfe, Berufsverbandshilfe ist Selbsthilfe im großen, ist Hilfe in Fällen, wo der einzelne sich überhaupt nicht helfen kann. Selbsthilfe ist danach in

sich selber erstarren und durch den Genossenschaftler, den Verpersoond erstarren. Wichtig gedacht ist Selbsthilfe die Verwirklichung des Grundgedes der Wirtschaftlichkeit: Ein Ziel mit einem möglichst kleinen Aufwand erreichen keine Energien zu verschwenden, sondern sie so wirksam und zweckvoll wie nur möglich anzuwenden. Selbsthilfe ist niemals har, er Trost, sondern emsiges Streben nach den zweckmäßigen Mitteln zur Durchführung der als richtig erkannten Grundgeden. Selbsthilfe ist zweckmäßige Verwirklichung.

## 1. Allgemeine Gemeindefachen.

### Die Gefahren der Selbstentzündung in der Landwirtschaft.

Von Ingenieur Wilh. Beck, Steglitz.

Bei vielen Bränden bleibt die Entstehungsursache unaufgeklärt, denn es läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, ob eine Brandstiftung oder Selbstentzündung vorliegt. Zumal in der Landwirtschaft ist die Möglichkeit einer Selbstentzündung oft genug gegeben. Zu den feuergefährlichen Stoffen, die leicht zur Selbstentzündung neigen, zählen vor allem zahlreiche landwirtschaftliche Futtermittel, wie Heu, Mee, Stroh, Schrot, Meie, Hülsen- und Delfrüchte, aber auch bei Hopfen, Mehl, Kalk, natürlichem und künstlichem Dünger sind Selbstentzündungen mehrfach beobachtet worden. Wenn auch die Erscheinung der Selbstentzündung noch nicht in jeder Hinsicht völlig klargestellt ist, so ist doch der Beweis erbracht, daß sie bei vielen uns sonst rätselhaften Feuersbrünsten als Brandstifter auftritt. Während in Friedenszeiten im allgemeinen nur Einzelpersonen durch Brand geschädigt werden, hat in der jetzigen ersten Zeit das gesamte Volk bei der Vernichtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Ernährung von Mensch und Tier den Schaden zu tragen. Von den Hütern unseres wertvollen Nahrungsgutes wird daher gerade jetzt eine besondere Vorsicht gegenüber den Gefahren der Selbstentzündung gefordert.

In den Maschinenräumen der Brennerien und Molkereien, wo mit öligen und fettigen Puzlappen und Puzwolle hantiert wird, muß laut Voltzeivorschrift ein feuericherer Behälter aus starkem Eisenblech zur Aufnahme der gebrauchten Puzlappen aufgestellt sein, denn man weiß aus Erfahrung, daß sich alle Faserstoffe leicht entzünden, sobald sie mit Del und Fett getränkt sind. Solche ölgetränkten Stoffe neigen um so mehr zur Selbstentzündung, je mehr das Del die Fähigkeit besitzt, Sauerstoff aus der Luft aufzunehmen, d. h. zu oxydieren. Bei dieser Oxydation entwickelt sich Wärme, und zwar besonders an der Oberfläche, die mit der Luft am meisten in Berührung steht. Bei Delen mit niederem Entflammungspunkt, die sich rascher auf der Faser oder dem Gewebe ausbreiten, werden die dicht aufeinander liegenden Puzlappen schneller zur Entzündung gebracht als bei Delen von hohem Entflammungspunkt. Auch das Mengenverhältnis von Del zu dem wolligen Stoffmaterial ist von Bedeutung; bei zu viel und zu wenig Del tritt keine Selbstentzündung ein, weil im ersten Falle der Delüberschuß abkühlend wirkt, im zweiten Falle

die Sauerstoffaufnahme nicht groß genug ist, um eine Temperatursteigerung bis zur Entzündung zu ermöglichen. Bei frei aufgehängten öligen Faserstoffen tritt ebenfalls keine Selbstentzündung ein, weil sich in ihnen keine Wärme anzusammeln vermag. Unter günstigen Verhältnissen, z. B. bei direkter Bestrahlung durch die Sonne oder in der Nähe des geheizten Kessels kann die Selbstentzündung von gebrauchtem Puzmaterial schon in einer Stunde eintreten. Auch die feuchte Wärme des Maschinenraumes trägt zur Durchspeicherung der Hitze in einem aufgeschichteten Haufen von Puzwolle bei und begünstigt die Neigung zur Selbstentzündung.

Allen Landwirten wohlbekannt ist die Selbsterhitzung von frischem Heu, das in großen Haufen aufgestapelt längere Zeit ungestört lagert. Diese Erscheinung ist auf einen biologischen Vorgang zurückzuführen, der mit der Lebenstätigkeit kleinster Lebewesen (Bakterien) zusammenhängt und nicht eintritt, wenn diese durch Sterilisierung abgetötet werden. Solche Kleinlebewesen wie der Stölibazillus und der Bazillus calfactor finden in dem feuchten Heu einen günstigen Nährboden. Bei dichter und langer Lagerung wird das Heu durch die massenhafte Entwicklung dieser Bakterien dumpfig. Es entsteht eine Wärme bis zu 70 Grad Celsius, und es bilden sich im Inneren des Heuhaufens Gase, die sich durch einen unangenehmen Geruch und durch Dampfen bemerkbar machen. Der einzelne Grassalm wird allmählich zum trocknen destillierten, porösen Kohlenfaden, der begierig den Sauerstoff der Luft anzieht und entflammt, wenn ihm ausreichende Sauerstoffmengen geboten werden.

Wenn das Heu dumpfig wird und einen unangenehmen Geruch ausströmt, ist es die höchste Zeit, dem Haufen auseinanderzureißen, ehe er in Flammen aufgeht oder durch den Qualm wertlos wird. Nicht selten läßt der Landwirt den hochbeladenen Heuwagen zum Schutze vor drohendem Regen in der Scheune stehen. Durch einen Griff in das frisch eingebrachte Heu kann man sich leicht überzeugen, daß die Temperatur sich fortwährend steigert, was sich auch bald durch entsteigenden Wasserdampf kenntlich macht. Bei übermäßiger Wärmeentwicklung muß das Heu auf dem Boden ausgebreitet und durchgeharkt werden. Durch die ständige Abkühlung kann sich bei kleineren Haufen die zur Selbstentzündung notwendige Wärme nicht bilden. Nächst dieser Vorsichtsmaßregel wird gegen die Selbsterhitzung das Einsalzen des Heus als wirksames Mittel empfohlen. Streut man auf einen Zentner Heu oder Grummet etwa 250 bis 300 Gramm Viehsalz, so verringert sich die Gefahr der Selbstentzündung erheblich; diese Beigabe ist außerdem den Tieren bei der Winterfütterung sehr willkommen.

In ähnlicher Weise wie beim Heu vollzieht sich die Selbsterhitzung auch bei anderen Futtermitteln, Hülsenfrüchten und Getreidearten, wenn sie in feuchtem Zustande zu großen Haufen aufgestapelt werden. Das Keimen der Körnerfrüchte fördert zudem die Wärmeentwicklung im Inneren der Getreidehaufen. Hohlräume innerhalb des Haufens tragen zur Bildung von Gasen bei und erhöhen die Entzündungsgefahr. Durch wiederholtes Umschäufeln der Körnerfrüchte und durch stän-

dige Lagerkontrolle läßt sich diese Gefahr bekämpfen. Auf jeden Fall soll man vermeiden, frisches Heu, Alce, Stroh usw., das nicht völlig ausgetrocknet ist, sofort unter Dach oder gar über warme Stallungen zu bringen. Bei Pressen und Pressstroh soll Selbstentzündung äußerst selten auftreten. Ein neues Verfahren zur Heutrocknung hat Prof. Bauer von der Technischen Hochschule in Karlsruhe ausfindig gemacht, das besonders in nassen Sommern vorteilhaft angewendet werden kann. Das frisch gemähte Gras wird zu langen Zöpfen gedreht und in einem trockenen, luftigen Raume aufgehängt. Die Graszöpfe können auf Stangen gereiht oder an der Decke aufgehängt werden, wie dies z. B. mit Belschorn geschieht. Diese Zöpfe trocknen langsam, ohne sich zu erhitzen; nur muß dafür gesorgt werden, daß sie nicht zu dicht aufeinanderhängen, damit die Luft zwischen ihnen durchstreichen kann, wodurch Schimmelbildung verhindert wird.

Bei der Lagerung von Steinkohlen, ungelöschtem Kalk und Kunstdünger ist ebenfalls Vorsicht geboten. Die zu hohen Haufen aufgeschüttete Kohle nimmt beiderseitig Sauerstoff aus der Luft auf, wobei sie sich stetig erwärmt. Die Erfahrung lehrt, daß Anthrazit gar nicht, schwefelkieshaltige, fetter Kohle dagegen sehr zur Selbstentzündung neigt. Die Gefahr ist um so größer, je feiner und staubhaltiger die Kohle ist, und je höher die Kohle aufgeschichtet ist. Auch das Ausschütten neuer Kohlen auf vorhandene feuchte und geringe Durchnässung durch Regen begünstigen die Selbsterhitzung. Da die Wärmeentwicklung stets im Innern der Haufen erfolgt, soll man die Kohle nicht höher als 2,5 Meter aufstapeln und durch Luftkanäle für innere Ventilation sorgen. Man mißt die Wärme der lagernden Kohle, indem man an verschiedenen Punkten lange Eisenrohre möglichst tief in die Kohlenhaufen einstößt und ein Thermometer in die Rohre einführt. Zeigt dieses über 50 Grad Celsius, so muß das Kohlenlager unter gleichzeitiger Perieselung umgeschaufelt werden.

Bekannt ist, daß ungelöschter Kalk, der im Freien unter ungenügender Bedeckung lagert, durch Regenwasser zur Selbsterhitzung gebracht werden kann. So widersinnig es auch erscheint, besteht somit doch die Tatsache, daß Feuchtigkeit u. Regen als Brandstifter auftreten können. Ein solcher Fall ereignete sich im Februar 1910 in Neukölln; mit Tüchern bedeckter ungelöschter Kalk in einem ziemlich undichten Holzverschlage löschte sich durch das Einregnen und entwickelte dabei solche Hitze, daß Tücher und Schuppen in Brand gerieten. Auch bei Kunstdünger ist schon die Beobachtung gemacht worden, daß er in gleicher Weise zur Selbsterhitzung gelangt. Besonders solcher Dünger, der mit gebranntem Kalk vermischt ist, ist bei Feuchtwerden dieser Gefahr ausgesetzt. Frisch gebrannter Düngerfall kann schon bei geringer Durchfeuchtung sich bis zu 800 Grad erhitzen und Stroh und Holz augenblicklich in Brand setzen. Bei gewöhnlichem Stalldünger kann man ständig die Beobachtung machen, daß er sich stark erwärmt, aber äußerst selten steigert sich die Erhitzung bis zur Entzündung. Die sich im Stallmist entwickelnde Eigenwärme kann man im Winter zu verschiedenen Zwecken ausnutzen.

Bei vielen Stoffen, die bisher als unverbrennbar oder wenigstens als schwer entflammbar galten, tritt plötzlich ohne äußere Veranlassung Selbstentzündung auf. Ein solcher Fall ereignete sich in einer Zuckerfabrik, in deren Speicherraum ein Vorrat von 20 000 Zentner Rohzucker unbehelligt lagerte. Unvermutet wurde diese gewaltige Masse unter explosionsartigen Erscheinungen auseinander gesprengt und im Innern ein Kern von stark zerlegten, braunen, heißen Zuckermassen bloßgelegt. Frische Blumen wird niemand für leicht verbrennlich halten und doch müssen sie bei der Verpackung für längeren Versand gegen Selbstverbrennung geschützt werden. Da die frischgeschneideten Blumen in einfachen Spantörben aufeinandergelegt zur Verladung kommen, entwickelt sich, auch wenn sie zuvor noch so sorgfältig abgetrocknet werden, unter ihrem eigenen Druck eine so intensive Wärme, daß sie regelrecht verbrennen würden, wenn man sie nicht nach einer bestimmten Zeit umpacken würde. Die Blüten gehen in diesem Falle nicht in Flammen auf, dazu enthalten sie wohl zuviel Saft, aber sie werden vollständig braun und trocken, als ob sie starker Hitze ausgesetzt gewesen wären.

Von den bisher erwähnten Selbstentzündungen sind in ihrem Verlaufe wesentlich verschieden die Staubexplosionen, die sich zuweilen in Getreidemühlen, Sägemühlen u. Zuckerraffinerien ereignen. Ueber die Ursache dieser Explosionen ist man sich noch nicht genügend klar, ob es sich hierbei um chemische Vorgänge handelt oder um Ausprägungen der Lebensfähigkeit gewisser Bakterien, die zur Bildung des leicht entzündbaren Kohlenwasserstoffes beitragen. Durch einen heißen laufenden Maschinenteil der Mühle oder durch Reibungselektrizität gelangt der Kohlenwasserstoff zur Entzündung und bei dem feinderteilten Mehlstaub zur rapiden Weiterverbreitung, d. h. zur Explosion. Im Mai 1913 wurde eine große Reismühle im Hamburger Hafen durch eine Mehlstaubexplosion völlig vernichtet. Fortwährend flog Reismehlstaub mit lautem Knall in die Luft, und nach dem Abfliegen explodierten noch die unter dem Schutt befindlichen Säcke mit Reismehl. Als Entstehungsursache wurde ermittelt, daß ein kleiner Stein beim Mahlen in die Mühle gefallen war und einen Funken hervorrief, der die Mehlmassen zu kurz aufeinanderfolgenden Explosionen brachte. Ein Jahr später brach in der Karlsbrunner Walzmühle bei Posen durch Selbstentzündung von Mehlstaub Feuer aus, das die gesamte Anlage vernichtete und einen Schaden von 250 000 M. verursachte. Hinsichtlich der Explosionsfähigkeit zeigt Mehlstaub je nach dem Rohmaterial ein anderes Verhalten: der Staub von Esen- und Gerstenmehl ist schwer, der von Malz und Buchweizen dagegen leicht explosionsfähig. In allen Fällen reicht aber ein Staubgehalt von 40 Gramm in einem Kubikmeter Luft zur Entzündung aus, wenn sein Feuchtigkeitsgrad unter 10 Prozent liegt. Es ist daher ratsam, die Staubentwicklung schon im Entstehen mit allen Mitteln zu bekämpfen.

Da bei elektrischen Motoren im Betriebe zwischen Bürsten und Anker fortgesetzt kleine Funken überspringen, sind Arbeitsräume mit solchen Maschinen möglichst staubfrei zu halten, insbeson-

dere ist in solchen Räumen das Aufwirbeln großer Mehlstaubwolken zu vermeiden. Das Betreten von stauberfüllten Räumen mit offenem Licht ist streng zu unterlassen, nur geschlossene Laternen mit ganzen Scheiben darf man benutzen. Elektrische Schalter müssen gut verkapselt sein, für die Beleuchtung kommt Glühlicht, aber unter keinen Umständen Bogenlampenlicht in Betracht. Ueberhaupt ist gewissenhafte Vorsicht beim Umgang mit Licht und Feuer in den Lager-, Reinigungs- und Mahlräumen am Plage. Das Zusammenlagern sehr großer Mengen erfordert erhöhte Wachsamkeit und ständige Lager- und Magazinkontrolle. Wenn irgend möglich, ist eine getrennte Lagerung geringerer Mengen vorzunehmen, schon um allzu großen Verlusten bei einem Brande vorzubeugen.

### 6. Sonstiges.

**Mannheim.** Der Stadtrat stellte zur Erstellung von Kleinhäusern bei Käfertal ein städtisches Gebiet von etwa 17 000 Quadratmeter bereit. Es sollen Bauten für kinderreiche Familien im Eigenbau ausgeführt werden können. Zu dem Beschlusse des Stadtrates ist noch die Zustimmung des Bürgerausschusses notwendig. — Die Gutsverwaltung des Straßheimer Hofes bei Biernheim hatte die Ernte eines hundert Morgen großen Erbsefeldes zum Kleinverkauf unmittelbar an die Verbraucher ausgeschrieben. Der Preis wurde für alle, die sich die Schoten selbst auf dem Felde pflückten, zu 35 Pf. für das Pfund berechnet. Der Andrang zahlreicher kaufstüchtiger Frauen war aus der ganzen Umgegend, namentlich aus Mannheim, sehr groß. Man konnte täglich bis zu 600 Personen auf den Feldern arbeiten sehen. Bereits am 5. Tage war die Ernte ausverkauft, im vorigen Jahre hatte dieses Geschäft 14 Tage in Anspruch genommen.

### Familienunterstützung und Kriegswohlfahrtspflege betr.

Auf Grund einer Besprechung von Fragen auf dem Gebiet der Familienunterstützung und der Kriegswohlfahrtspflege seitens der Vertreter der Bundesregierungen im Reichsamte des Innern und Stellungnahme der Reichsleitung zu einzelnen dieser Fragen wird zur künftigen Beachtung Folgendes mitgeteilt:

1. Zum Schreiben des Reichsamtes des Innern vom 11. Juli 1917, Nr. I A 9448, mitgeteilt mit Erlaß vom 25. Juli 1917, Nr. 37378. Die Gewährung der Familienunterstützung ist nicht nur für im Felde stehende, sondern auch für in der Garnison befindliche Söhne zulässig. Die Voraussetzung der Unterstützung der Mutter durch den Sohn vor seinem Dienst Eintritt ist auch dann erfüllt, wenn der Sohn der Mutter nicht den vollen Unterhalt, aber Unterstützungen gewährt hat, die nicht bloß als gelegentliche Zubehörungen zu betrachten sind.

2. Zur Unterstützung kriegsgetrauter Ehefrauen ist derjenige Lieferungsverband verpflichtet, in welchem die Frau vor der Trauung ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 4 F. U. G.) gehabt hat.

Ist die Unterstützungsbedürftigkeit erst geraume Zeit nach der Eheschließung eingetreten,

so richtet sich die Zuständigkeit der Lieferungsverbände nach dem derzeitigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der Frau.

3. Für die in Ehebruch erzeugten Kinder ist die Familienunterstützung bis zu ihrer Unehelichkeitserklärung seitens des Gerichts oder falls eine solche während des Krieges nicht erfolgt und keine Waisenrente gewährt wird, bis zu dem Zeitpunkt weiter zu zahlen, an dem die Formation, welcher der vermählte oder verstorbene Ehemann angehört hat auf den Friedensfuß zurückgeführt oder aufgelöst wird.

4. Auf Grund des § 11 Abs. 1 Buchst. a. F. U. G. ist die Unterstützung dann einzustellen, wenn eine Benachrichtigung seitens der Gerichtsherrn folgenden Inhalts eingeht:

Das Verfahren gegen den . . . ist eingeleitet, weil er sich der Fahnenflucht schuldig gemacht hat (s. Armeeverordnungsbl. 1918 Nr. 9 S. 85).

5. Vorehelichen Kindern oder Kindern erster Ehe, die von kriegsgetrauten Ehefrauen mit in die Ehe gebracht werden, wird in Gemeinschaft mit der Mutter Familienunterstützung zu gewähren sein, auch wenn der Ehemann für diese Kinder bisher nicht gesorgt hat. In diesen Fällen kann ohne besondere Feststellung angenommen werden, daß der Ehemann in Zukunft für sie sorgen will und daß das Unterstützungsbedürfnis mit der Eheschließung und erst nach dem Dienst Eintritt des Ehemannes hervorgetreten ist.

Haben die Kinder indessen schon vorher Familienunterstützung erhalten oder die rechtliche Stellung ehelicher Kinder nicht erlangt, so ist eine Familieneinheit nicht anzunehmen, vielmehr ist der bisher verpflichtete Lieferungsverband auch fernerhin für die Zahlung der Familienunterstützung an sie zuständig, selbst wenn die Kinder sich nunmehr im Haushalt der Mutter befinden.

Wegen der unehelichen Kinder, die durch spätere Heirat der Mutter mit dem Vater die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, wird auf Abs. 7 des allg. Erlasses c. 20. 2. 17, Nr. 8028 verwiesen.

6. Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 21. 1. 16 ist davon auszugehen, daß hierdurch kein neues Recht geschaffen, vielmehr nur eine Erläuterung des § 4 F. U. G. gegeben werden sollte. Bei den zurzeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs in Anstalts- oder Familienpflege befindlichen Personen ist daher ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Unterbringung nicht der Unterbringungsort, sondern der frühere Wohnort der Betroffenen als gewöhnlicher Aufenthaltsort im Sinne des § 4 F. U. G. anzunehmen.

In gleicher Weise ist § 5 Abs. 2 der Bundesratsverordnung auch auf Fälle anzuwenden, in denen uneheliche Kinder vor Beginn des Unterstützungsanspruchs, unter Umständen also auch vor dem Krieg, in öffentlichen oder privaten Anstalten geboren sind und sich seitdem ununterbrochen in Anstalts- oder Familienpflege befunden haben.

Bei Personen, die nach erfolgter Ausweisung aus einem Bundesstaat in das Gebiet eines andern Bundesstaates übernommen und hier in Anstalts- oder Familienpflege gebracht werden, hat nach den getroffenen Vereinbarungen der Ort als gewöhn-

licher Aufenthaltsort zu gelten, an dem die Berechtigten im überweisenden Bundesstaat vor ihrer Unterbringung in die Anstalt oder Familie ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben. Es soll jedoch in Fällen, in denen die Ausweisung lange Zeit zurückliegt, möglichst eine Verständigung zwischen den in Frage kommenden Bundesstaaten angestrebt werden.

Im übrigen findet § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung auch Anwendung auf die bei Beginn des Unterstützungsanspruchs in Gefängnissen oder Strafanstalten befindlichen Bezugsberechtigten.

7. Zum Schreiben des Reichsamts des Innern vom 30. August 1917, Nr. 1 A 11932, mitgeteilt mit Erlaß vom 7. Sept. 1917, Nr. 45791:

Der für die Unterstützungsberechtigten vorläufig eintretende Lieferungsverband ist gehalten, sofort Ermittlungen wegen des endgültig verpflichteten Lieferungsverbandes anzustellen. Kommt er dieser Aufgabe nach, so ist der endgültig zuständige Lieferungsverband verpflichtet, die gemachten Aufwendungen in vollem Umfang zu erstatten.

8. Die Zahlung von Familienunterstützung in Fällen, wo unterstützungsberechtigte Angehörige von Mannschaften (etwa Schwiegereltern, Großeltern u. a.), Untertanen eines mit Deutschland im Krieg befindlichen Staates sind, ist an sich zulässig. Es würde jedoch nicht im Sinne des Gesetzes liegen, wenn seine Wohltaten solchen Untertanen eines mit Deutschland im Kriege befindlichen Staates zugute kämen, die im Ausland, auch im befreundeten oder neutralen Ausland, wohnen.

9. Familienunterstützung geht der Arbeitslosenunterstützung vor. Wird aber letztere gewährt, so ist sie bei Prüfung der Bedürftigkeit für die Bewilligung der Familienunterstützung zu berücksichtigen. Sache der beteiligten Behörden ist es, sich wegen Gewährung der Arbeitslosen- und Familienunterstützung mit einander in Verbindung zu halten. Jedenfalls ist eine doppelte Belastung des Reichs nicht gerechtfertigt.

10. Für Kriegswohlfahrtspflege hat die Gemeinde des gewöhnlichen Aufenthaltsorts einzutreten, also nicht die, für welche bisher die Familienunterstützung gezahlt ist, und nicht die eines nur vorübergehenden Besuchs.

11. Den ohne Versorgung entlassenen Mannschaften und ihren Familien muß im Falle der Bedürftigkeit im Wege der Kriegswohlfahrtspflege geholfen werden. Dabei sollen aber vorausgesetzt, daß die Gemeinde mit den Betreffenden vorher eine entsprechende Abmachung getroffen hat, die von der Kriegswohlfahrtspflege gewährten Zuwendungen als Vorschuß auf etwaige Versorgungsgebühren gelten, die etwa später nachträglich für die gleiche Zeit zuständig werden.

Um die Wiedereinziehung derartiger Vorschüsse zu sichern, erhalten die Lieferungsverbände von der Bewilligung von Versorgungsgebühren nach der Entlassung in der gleichen Weise Kenntnis, wie in den Fällen der Entlassung mit Versorgung.

12. Auch Kriegsteilnehmer können in besonderen Fällen aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege unterstützt werden.

13. Werden die Kriegsbeschädigten aus militärischen Mitteln nicht ausreichend unterstützt, so

ist es Sache der Kriegswohlfahrtspflege helfend einzutreten.

14. Bei der Berechnung der Ausgleichsunterstützung (Erlaß des Reichsamts des Innern vom 9. Januar 1917, Nr. 1 A 335, mitgeteilt mit Erlaß vom 15. Januar 1917, S. 1906) ist von Erhöhung der Sätze von 1,50 M. täglich für Verpflegung und Kleidung und 2 M. Mehraufwand durch doppelten Wohnsitz abzusehen.

Die Ausgleichsunterstützung ist, wenn der Heerespflichtige in einen bestimmten Betrieb entlassen worden ist, ohne Rücksicht auf die Art des Betriebs zu gewähren.

(Erlaß Gr. M. d. Innern vom 8. Juni 1918, Nr. 33888.)

#### Familienunterstützung betr.

1. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß der den aus russischer Kriegsgefangenschaft zurückkehrenden deutschen Kriegsteilnehmern gewährte Erholungsurlaub, auch wenn er sich in einzelnen Fällen auf 8 Wochen ausdehnt, als „Krankheit“ im Sinne des § 10 Abs. 4 des Familienunterstützungsgesetzes angesehen und die Familienunterstützung während des Urlaubs weiter gezahlt wird. Vorausgesetzt wird hierbei, daß die Wiedereinstellung der betreffenden Mannschaften in den Heeresdienst in Aussicht genommen ist.

2. Bei Beförderung zum Offizier und bei Ernennung zum Heeresbeamten, sowie bei Befreiung mit einer Heeresbeamtenstelle a. W. erlischt der Anspruch auf die reichsgesetzliche Familienunterstützung.

Die Truppenteile und Behörden, bei denen die betreffenden Heeresangehörigen zur Zeit ihrer Beförderung oder Ernennung Dienst leisten, haben zwecks rechtzeitiger Einstellung der Familienunterstützung den zuständigen Lieferungsverband sofort zu benachrichtigen.

Alle seit Beginn der Mobilmachung ernannten Offiziere des Beurlaubtenstandes und Heeresbeamten a. W., deren Angehörige etwa noch Familienunterstützung beziehen sollten, sind angewiesen worden, die Lieferungsverbände zu benachrichtigen.

3. Die in unserem Erlaß vom 8. Mai 1918, Nr. 25502, Ziffer 4 Abs. 2 Satz 2 erwähnte Benachrichtigung des stellvertretenden Generalkommandos erfolgt nur noch in den Fällen, in denen Mannschaften Versorgungsgebühren erstmalig nach ihrer Entlassung bewilligt werden und zwar an die Heimatbehörden; die sie an das Bezirksamt weiterzugeben haben.

Wird ein Mann mit Rente entlassen, so erhält die Heimatbehörde hiervon Kenntnis durch eine Mitteilung des Erfahrtorpenteils nach dem mit unserem Erlaß vom 5. Juni 1917, Nr. 26001 mitgeteilten Muster.

(Erlaß Gr. Min. d. Innern vom 15. Juni 1918, Nr. 33983.)

#### Feuerungszulage an städtische Beamte, Lehrer und Bedienstete in Konstanz betr.

Der Bürgerverschuß hat genehmigt, daß a) die den etatmäßigen Staatsbeamten und etatmäßigen Lehrern sowie den vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Staatsbeamten und Lehrern mit

Verordnung vom 9. März 1918 bewilligte einmalige Teuerungszulage von

- 200 Mark für Verheiratete,
- 20 Mark für jedes Kind,
- 100 Mark für Ledige

auch den städtischen Beamten und Lehrern, soweit sie am 1. Januar 1918 schon im städtischen Dienst waren und nicht zum Heeresdienst eingezogen sind, bewilligt wird;

b) den Unterlehrerinnen und vollbeschäftigten nichtetatmäßigen Lehrerinnen der Haushaltungskunde als Entschädigung für die im Jahr 1917 ihnen entgangene Zulage, weitere 100 Mark vergütet werden, sofern sie am 1. Juli 1917 bereits in Konstanz angestellt waren.

Für die Teuerungszulage (a) kommen in Betracht:

1) sämtliche etatmäßigen nach dem Tarif besoldeten Beamten mit Ausnahme der Beamten, deren Bezüge durch Vertrag geregelt sind, einschließlich des Stadtschulrats;

2) alle voll beschäftigten ständigen, im Vorschlag aufgeführten Bediensteten;

3) sämtliche Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen sowie die etatmäßigen Lehrerinnen für Haushaltungskunde, Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen;

4) alle nicht etatmäßigen, voll beschäftigten Lehrkräfte der Volksschule.

Den verheirateten Beamten und Lehrern werden gleich geachtet:

- a) Die Verwitweten und Geschiedenen mit eigenem Haushalt,
- b) die Verwitweten und Geschiedenen ohne eigenen Haushalt, aber mit Kindern,
- c) die Ledigen mit eigenem Haushalt.

Ein eigener Haushalt ist als vorhanden zu erachten, wenn der Beamte eine Wohnung mit eigener Geräteausstattung besitzt, eigene Küche führt und eine Person unterhält, die durch Versorgung seiner Hauswirtschaft ausschließlich oder vorwiegend in Anspruch genommen ist. Kriegsgetraute, die keine Kinder haben und bei den Eltern wohnen, sind wie ledige, eheverlassene Frauen wie geschiedene zu behandeln.

Den ledigen Beamten werden gleichgeachtet:

- a) die verwitweten und geschiedenen ohne Anker und ohne eigenen Haushalt;
- b) die verheirateten weiblichen ohne Kinder und ohne eigenen Haushalt;
- c) die verheirateten weiblichen mit Kindern, die sie nicht allein zu unterhalten haben.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung kommen alle unter 18 Jahre alten in Betracht, sofern sie ihren Unterhalt nicht selbst verdienen.

Der Aufwand beträgt rund 23 000 Mark und soll aus laufenden Mitteln bestritten werden.

### Vom Verband der mittleren Städte Badens.

Der Verband der mittleren Städte Badens wird seinen 24. ordentlichen Städtetag in Dberkirch am 20. Juli abhalten. Aus diesem Anlasse ist ein gedruckter Jahresbericht des geschäftsführenden Ausschusses für das Geschäftsjahr 1917/18 erschienen.

Diesem entnehmen wir: Die Zahl der dem Verbands angehöriger Städte hat sich durch Beitritt von Wolfach und Markdorf auf 65 erhöht. Im geschäftsführenden Ausschuss sind keine Veränderungen vorgenommen worden. Das Korrespondenzblatt erschien in 5 Nummern. Auf dem letzten Städtetag hatte der Verband verschiedene Beschlüsse gefasst, über deren Erledigung der geschäftsführende Ausschuss ausführlich Rechenschaft ablegt. Danach waren verschiedene der vom letzten Städtetag behandelten Fragen Gegenstand der Beratung in unserem Landesparlament, so die Reform der Gemeinde- und Städteordnung, die Neuregelung der Kreisverfassung, das Fürsorgegesetz usw. Bei Niederschrift des Berichts waren diese Gegenstände indes noch nicht vom Landtag erledigt worden. Ueber das Gemeindebeamtenengesetz wird in dem Bericht gesagt, daß nach der Haltung der Regierung in den Kammern eine Gesetzesvorlage zu erwarten sein wird. Der Ausschuss des Verbandes beschäftigte sich mit zahlreichen Einzelfragen, wie der Rohstoffbeschaffung in der Uebergangszeit, der Beschaffung von Wohnungseinrichtungen, der Gründung einer Landbank, der Mittelstandshilfe, der Jugendfürsorge, mit Schulfragen und mit Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Bedarfsgegenständen. Der 24. Städtetag wird sich mit der Arbeitslosenfürsorge, mit der Rohstoffversorgung, mit der Organisation, der Jugendfürsorge und mit der Versorgung mit Lebensmitteln und anderen Gegenständen des täglichen Bedarfs zu befassen haben. Berichterstatter sind die Bürgermeister Dr. Wettstein-Weinheim, Bleich-Radolfzell und Thorbecke-Singen a. S.

### Eine Steuererhöhung für kinderreiche Familien.

Einen ebenso neuartigen wie trefflichen Beschluß haben kürzlich die städtischen Körperschaften der Stadt Melle auf Anregung ihres Bürgermeisters Meyer zum Gottesberge gefaßt, um kinderreichen Müttern zu helfen, und zwar soll ihnen damit keine Unterstützung, sondern eine Ehrung zu teil werden.

„Wir wollen“, so führte der Herr Bürgermeister aus, „nicht durch Wohlthätigkeit helfen, sondern wollen es als eine unserer schönsten Pflichten ansehen und unsere ganze Kraft daran setzen, die Auffassung vor den sittlichen Forderungen der Ehe zu erhöhen, die Achtung vor dem Kinde zu beleben und zu fördern.“

Dies in die Tat umzusetzen, wurden folgende Ehrungen vorgeschlagen, die einstimmig zum Beschluß erhoben wurden:

1.

Bei Vorhandensein von vier Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahre erhalten Familien mit einem Staatssteuerjahre bis zu 23 Mark einen Kommunalsteuernachlaß von 50 v. H., wobei jedoch für Kinder, die das 15. Lebensjahr bereits überschritten haben und die einen eigenen Verdienst haben, der Nachlaß um je 10 v. H. gekürzt wird.

2. Familien mit vier Kindern erhalten bei Grundstücksankäufen einen Nachlaß um die Hälfte des durch Ortsstatut festgesetzten Prozentjahres der Umsatzsteuer.



3. Familien mit vier Kindern erhalten einen Nachlaß von 10 v. H. vom monatlichen Gas- und Wassergeld unter Berücksichtigung der Ausführungen zu A 1.

4. Familien mit vier Kindern werden bei der in Aussicht genommenen Kleinfiedlung und Abgabe von Wohnungen in erster Linie berücksichtigt.

5. Familien mit vier und mehr Kindern, die keine Kommunalsteuer zahlen, erhalten eine einmalige Ehrengabe von 25 Mark.

B

1. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu A erhalten Familien mit 5 und mehr Kindern außer den zu 1—5 genannten Ehrungen eine einmalige Ehrengabe von 50 Mark, für jedes weitere Kind eine Ehrengabe von 5 Mark.

2. Familien mit 5 und mehr Kindern erhalten außer dem zu A 1 genannten Steuernachlaß vom fünften Kinde an einen weiteren Kommunalsteuernachlaß um je 10 v. H. für jedes Kind.

C

1. Befähigten Kindern in Familien mit 4 und mehr Kindern wird auf Vorschlag des Lehrerkollegiums Gelegenheit zur weiteren kostenlosen Ausbildung nach Beschluß des Magistrats gegeben.

2. Familien mit vier und mehr Kindern erhalten auf Vorschlag des Lehrerkollegiums und auf Bescheinigung des Klassenlehrers freien Bezug von Schulheften, Schulbehörden und Schreibmitteln.

Einkäufe über dem Höchstpreise.

Seit dem 1. Juni 1918 droht allen denen, die mit Vorbedacht mehr als die gesetzlichen Höchstpreise fordern, für ihr kriegswucherisches Treiben weit härtere Sühne. Namentlich wer sich als schwer verbesserlich erweist, soll von nun ab die ganze Strenge des Gesetzes spüren. Ihm ist als rückfälligem Verächter der Gesetze Zuchthaus bis zu fünf Jahren verheißen.

Während die Erklärungen des täglichen Lebens solch gemehrter Schärfe vollauf rechtfertigen, haben die gesetzlichen Bestimmungen auf der anderen Seite insofern wenig befriedigt und sehlgelassen, als sie auch den bedingungslos strafen, der wissentlich bei seinen Einkäufen die Höchstpreise überschritt.

Vom 1. Juni ab ist nun hierin ein einschneidender Wandel zum Bernünftigeren eingetreten. Fürder soll danach z. B. eine Hausfrau, die notgedrungen für ein Ei statt 20 Pfg. den Preis von 25 Pfg. zahlt, den Strafrichter nicht mehr zu fürchten haben; künftig soll eine Stadtgemeinde, die um ihre Gemeindeglieder nicht verhungern zu lassen. Schleichhandelssummen für die unentbehrlichen Bedarfsartikel des täglichen Lebens anzulegen gezwungen ist, ihre Fürsorge nicht mehr durch eine strafgerichtliche Beurteilung zu büßen haben: Höchstpreisverletzungen bleiben auf Seiten des Erwerbers grundsätzlich straflos. Ueber den Anlaß zu dieser Neuordnung gibt die Begründung des Bundesrates überzeugende Auskunft.

Erwägungen der Billigkeit und Zweckmäßigkeit führten danach zu der Aenderung.

Wir werden auf die Härte hingewiesen, die darin liegt, Personen strafrechtlich zu verfolgen,

weil sie zur Beschaffung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich oder andere sie vom Verkäufer geforderten Preise widerwillig zahlten. Ueberdies sprach noch ein anderer Gedanke dafür, künftig die über den Höchstpreis Zahlenden als von Rechtswegen unersolgsbar zu erklären. Bislang wurden die ärgsten Wucherer zum Teil auch deshalb nicht gefaßt, weil alle, die sich gezwungenermaßen mit ihnen in Geschäfte eingelassen hatten, ihrerseits ja ebenfalls dem Gesetze verfallen und deshalb eifrig bemüht waren, den Handel geheim zu halten. Jetzt haben sie, wenn sie das wucherische Verlangen des Käufers durch eine Anzeige an den Branger stellen, für sich selbst nichts mehr zu fürchten. Dadurch glaubt das Gesetz die Möglichkeit zur Entlarbung und Bestrafung der Kriegswucherer beträchtlich zu vergrößern. Die Bewucherer können fürder als Zeugen gegen die Wucherer auftreten und dürfen das Zeugnis nicht mehr unter Hinweis auf von ihnen selbst verübte strafbare Handlung verweigern.

Indessen gilt der Grundsatz: Einkäufe unter Ueberschreitung der Höchstpreise bleiben unverfolgt, nicht starr und bedingungslos. Vielmehr sind zwei gewichtige Ausnahmen davon zu verzeichnen. Es ist eigentlich selbstredend, daß wir das wucherische Gebahren anderer durch Zahlung der geforderten Preise nicht unterstützen dürfen, um unsererseits daraus Kapital zu schlagen. Deswegen wird auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Rechtes der Erwerber dann doch sehr wohl bestraft, falls er das unter Höchstpreisverletzung Gekaufte zur Weiterveräußerung mit Gewinn erworben hat. Der Ton liegt hier auf dem Gewinne bei der Weiterveräußerung. Wiederverkäufer sind mithin dem Gesetze nicht ohne weiteres verfallen, das beweist das Beispiel der Stadtgemeinde, die mit finanziellem Schaden an die Gemeindeglieder weiterveräußert. Die Begründung der neuen Verordnung hebt im übrigen ausdrücklich hervor, daß der Erwerber einer Ware, der sie straflos über den Höchstpreis erworben hat, bei der etwaigen Weiterveräußerung gleichwohl den vorgeschriebenen Höchstpreis einhalten muß. Angenommen also, eine Fabrikleitung hat zwei Rentner Fleisch zum Weiterverkauf an ihre Arbeiter erstanden und dafür 40 Pfennig über den Höchstpreis bezahlet. Diese Differenz zwischen Einkaufspreis und Höchstpreis muß sie aus ihrer Tasche drauslegen, will sie straffrei bleiben.

Abgesehen vom Verbote gewinnstüchtiger Weiterveräußerung müssen wir uns weiter hüten, den Verkäufer andererseits aufzufordern oder zu verlocken, mehr zu nehmen, als er von Rechtswegen zu verlangen hat. Wenn wir etwas auf Erfuchen des Verkäufers über den Höchstpreis bezahlen, bleiben wir ungestraft. Fügt die Höchstpreisüberschreitung aber etwa darauf, daß wir dem Verkäufer freiwillig weit größere Beträge geboten und ihn durch das Versprechen ihm nicht zukommender großer Kaufsummen schließlich zur Hergabe überredet haben, so sind wir als die eigentlichen Urheber der Gesetzesverletzung der Strafdrohung verfallen.

Endlich mag bemerkt werden, daß die geschilderte neue Regelung nicht etwa gleichzeitig der Pflicht enthebt, die Vorschriften über die Rationierung von Lebensmitteln zu beachten. Einkäufe ohne

die vorgeschriebenen Marken bleiben deshalb beispielsweise nach wie vor verboten.

#### Haftung für Stiefeldiebstahl im Gasthaus.

Eine Haftung liegt nicht vor, wenn die Einkehr des Gastes in die Gastwirtschaft lediglich zum Zweck der Erfrischung durch Speise und Trank geschah. Der Gast muß vielmehr wirklich zur Beherbergung aufgenommen sein. Dies ist schon der Fall, wenn er auch nur ein Zimmer unter Tags zum Ausruhen gemietet hatte. Die Haftung des Gastwirts beginnt schon mit der Uebergabe der Sachen an den Hausdiener oder Hotellutscher. Nach dem Gesetz gelten nämlich als eingebracht die Sachen, die der Gast dem Gastwirt oder Leuten des Gastwirts, die zur Entgegennahme der Sachen bestellt oder nach den Umständen als dazu bestellt anzusehen waren, übergeben oder an einen ihm von diesen angewiesenen oder in Ermangelung einer Anweisung an den hierzu bestimmten Ort gebracht hat. Daher haftet der Gastwirt, wenn die einem Angestellten übergebenen Sachen auf dem Weg vom oder zum Bahnhof in Verlust geraten sind. Ein Verschulden des Gastwirts ist nicht Voraussetzung seiner Haftung. Ein Anschlag des Gastwirts in den Gastzimmern seines Hauses des Inhalts, daß er die Haftung ablehne, ist daher gesetzlich wirkungslos; anders natürlich, wenn Gastwirt und Hotelgast die Haftung durch ausdrückliche beiderseitige Vereinbarung ausgeschlossen haben. In diese Grundzüge des Friedensrechts hat nun aber der Kriegszustand eine Lücke gebrochen, hervorgerufen durch den immer stärker sich geltend machenden Ledermangel und die damit Hand in Hand gehenden Schuhdiebstähle in Gasthöfen. Nach dem „Wölner Stadlanzeiger“ hat das Landgericht Köln in einer Berufungssache die Klage eines bestohlenen Hotelgastes, der den Gastwirt für seine gestohlenen Stiefel haftbar machte, abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird u. a. ausgeführt: Die Verhältnisse in dem Betriebe des Hotels haben sich im Laufe des Krieges geändert. Gerade in den Gasthöfen mit großem Durchgangsverkehr sind Diebstähle von Kleidungsstücken und Schuhen sehr an der Tagesordnung. Bei der überall durch die militärischen Einziehungen herbeigeführten Herabminderung der Zahl der Hotelangestellten kann die Aufsicht nicht in der gleichen Weise wie in Friedenszeiten ausgeübt werden. Es kommt hinzu, daß in der heutigen Zeit Stiefel als Wertstücke anzusehen sind, zu deren sicheren Aufbewahrung der Gast vernünftigerweise selbst beitragen muß. Selbst wenn er, wie im vorliegenden Fall, den Anschlag im Zimmer infolge Uebermüdung nicht mehr beachtet haben sollte, muß ihm hiernach der Verlust der Schuhe allein zur Last gelegt werden.

#### Das Erbe der Kriegswitwe.

Wenn die hangende Kriegersfrau aus dem Felde die unheilvolle Kunde trifft, daß ihr Mann sein Leben für das Vaterland hat lassen müssen, dann steht ihr Sinn wahrscheinlich nicht nach Erbe und Hinterlassenschaft. Und doch wird sie häufig durch die rauhe Wirklichkeit nur zu rasch aus den Stunden wehevoller Trauer gerissen. Die eiserne wirt-

schaftliche Not stellt, unbekümmert um Menschenjicksal, sich ein und fordert ihr Recht. In allen Verhältnissen des Lebens an den Beistand des Gatten gewohnt, sieht sich die Witwe nun auf einmal allein einem Heere auf sie einstürmender rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen gegenüber und wird nun erst recht die Größe ihres Verlustes gewahrt.

Zunächst gilt es nach dem Tode des Mannes für die Kriegswitwe, sich über ihr Erbrecht an seinem Nachlasse zu unterrichten. Hat er ein Testament hinterlassen, so scheint die Prüfung der Erbfrage zunächst keine besonderen Schwierigkeiten zu bereiten. Denn dann ist einfach der Inhalt des Testaments für das Erbrecht der Frau maßgebend. Hat also z. B. der im Felde Gefallene, der ein Vermögen von 100 000 Mark hinterließ, in seinem Testamente bestimmt: „Ich verfüge, daß meine 2 Kinder Erben meines Vermögens sein sollen, daß aber meiner Frau auf Lebenszeit der Genuß an meinem Vermögen zuzustehen hat“, so gehören zwar die 100 000 Mark nach seinem Tode sofort den 2 Kindern, aber die Zinsen daraus gebühren der Frau auf Lebenszeit.

Nun ist aber häufig der Inhalt eines Testaments weniger einfach. Nicht selten setzt z. B. der Ehemann, der von der Frau auch Treue nach dem Tode verlangt, die Klausel hinzu: „Der Genuß, den meine Frau an meinem Vermögen hat, soll aufhören, wenn sie wieder heiratet“. Durch diesen Zusatz ergibt sich also für die Witwe die Folge, daß sie von dem Augenblick an, wo sie eine neue Ehe eingeht, den Genuß an dem Vermögen des Verstorbenen verliert. Kann denn nun der Ehemann eine solche Bedingung überhaupt seinem Testamente beifügen, kann er solchen Zwang zum Witwenstand auf Lebensdauer auf die Frau ausüben? Gewiß kann er das. Nur gibt das Gesetz der Witwe ein Mittel zur Hand, sich diesem Gewissensdrucke zu entziehen. Sie kann nämlich den ihr vermachten Genuß an dem Vermögen des Mannes ausschlagen und „ihr gesetzliches Erbrecht“ verlangen.

Damit kommen wir auf das gesetzliche Erbrecht der Frau. An sich kümmert sich das Gesetz regelmäßig nicht darum, wie der Mensch über seine Habe für den Fall seines Todes verfügt. Wie er bei Lebzeiten mit seinem Vermögen nach Belieben schalten und walten kann, so kann er auch darüber nach Gutdünken letztwillige Verfügungen treffen. Und der Wille, der in seinem Testamente zum Ausdruck gelangt, ist dann für seine Beerbung maßgebend.

Es kommt aber häufig vor, daß jemand stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Wie soll in diesem Falle Erbfolge in seinem Nachlaß vor sich gehen? Hier muß das Gesetz ergänzend eingreifen. Wenn jemand ohne letztwillige Verfügung gestorben ist, so bestimmt die Rechtsordnung, wer seine Erben sein sollen. Man nennt das die gesetzliche Erbfolge. Stirbt z. B. ein Mann unter Hinterlassung zweier Kinder und der Frau, und gibt kein Testament Kunde von seinem letzten Willen, so erben die beiden Kinder nach dem Gesetze zusammen drei Viertel des Nachlasses und die Frau erbt ein Viertel. Neben Kindern erbt also die Frau immer ein Viertel der Hinterlassenschaft. Sind keine Kinder da, aber leben die El-

tern des Mannes noch, so erben die Frau die eine Hälfte des Nachlasses und ihre Schwiegereltern die andere. Ebenfalls die Hälfte erbt die Frau, wenn keine Kinder vorhanden und auch die Eltern des Mannes bereits tot sind, aber seine Geschwister oder Großeltern noch leben. Sind dagegen weder Kinder da, noch die Eltern oder Geschwister des Mannes am Leben und sind auch die Großeltern des Mannes bereits tot, so erbt die Witwe den ganzen Nachlaß. Dieses gesetzliche Erbrecht der Frau am Nachlasse des Mannes war dem früheren Rechte zum größten Teile fremd. Erst das Bürgerliche Gesetzbuch hat im Hinblick auf die innige Lebensgemeinschaft der Ehegatten dem überlebenden Teil ein Erbrecht zugesprochen.

Kommen wir nunmehr auf unser früheres Beispiel zurück! Wir haben angenommen, daß der verstorbene Mann seine 2 Kinder zu Erben seines Vermögens von 100 000 Mark eingesetzt hat, daß er aber seiner Witwe den Genuß dieses Vermögens auf Lebenszeit unter der Bedingung gewährt hat, daß sie nicht wieder heiratet. Wir haben gesagt, die Witwe kann den Genuß des Vermögens ausschlagen und kann ihr gesetzliches Erbteil verlangen. Wie wir inzwischen gesehen haben, beträgt dieses Erbteil ein Viertel des Nachlasses, also 25 000 Mark. Der Genuß des gesamten Vermögens, den ihr der Verstorbene vermacht hat, bedeutet für sie mehr oder weniger als das gesetzliche Erbteil von 25 000 Mark, je nach dem man die Sache betrachtet. Weniger als ihr gesetzliches Erbteil ist ihr insofern zugewendet, als ihr zu Eigentum überhaupt nichts vermacht ist. Sie hat nur den Genuß an dem Vermögen, das Vermögen selbst aber gehört ihren Kindern. Mehr als das gesetzliche Erbteil ist ihr durch das Testament insofern gewährt, als sie ja die Zinsen aus den ganzen 100 000 bezieht, während sie bei der gesetzlichen Erbfolge nur die Zinsen aus den ihr gehörigen 25 000 Mark beziehen würde. Wenn sie also fest davon überzeugt ist, daß sie eine neue Ehe nicht mehr eingeht, so wird sie gut daran tun, sich mit dem Testamente zufrieden zu geben und sich so den Zinsgenuß aus den 100 000 Mark auf Lebenszeit zu sichern. Rechnen sie aber damit, daß sie vielleicht doch noch einmal einem Manne die Hand zum Ehebunde reicht, so wird ihr zu raten sein, daß sie das Vermächtnis ausschlägt und ihr gesetzliches Erbteil, also die 25 000 Mark verlangt. Die Ausschlagung dieses Vermächtnisses braucht nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen, sondern kann jederzeit geschehen. Sie ist nur dann nicht mehr möglich, wenn die Frau das Vermächtnis in irgend einer Form angenommen hat. Wenn also z. B. die Frau gegenüber dem Nachlaßgericht erklärt, sie nehme den ihr durch das Testament zugewendeten Zinsgenuß der 100 000 Mark an, so ist sie an diese Erklärung unwiderruflich gebunden.

Wir sind oben von dem Satze ausgegangen, daß sich die Rechtsordnung regelmäßig nicht darum kümmert, wie der Einzelne über seinen Nachlaß verfügt. Davon müssen wir aber eine Ausnahme machen zu Gunsten des sogenannten Pflichtteilsrechts.

Bei bestimmten Personen, die in einem besonders nahen Verhältnisse zum Erblasser stehen, betrachtet es nämlich die Rechtsordnung als Pflicht, daß er sie bedenkt. Diese Personen sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte. Hat der Erblasser einer solchen Person nichts hinterlassen, so kann sie „ihr Pflichtteil“ verlangen. Und zwar besteht das Pflichtteil in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Hat allerdings der Pflichtteilberechtigte sich schwere Verfehlungen gegen den Erblasser zu Schulden kommen lassen, so mutet das Gesetz dem Erblasser nicht zu, einen solch Unwürdigen zu bedenken. In solchen Fällen, die die Rechtsordnung im einzelnen aufführt, ist der Erblasser berechtigt, den Pflichtteil zu entziehen.

Nehmen wir an, jemand, der der Frau übel will, hat dem Manne ins Feld geschrieben, seine Frau hintergehe ihn. In tiefster Empörung errichtet nur der Mann im Felde sein Testament und bestimmt: „Die Erben meines Vermögens von 100 000 Mark sollen meine 2 Kinder sein. Meine Frau enterbe ich“. Hier kann die Frau ihr Pflichtteil, also die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ( $25000/2 = 12500$  Mark) verlangen, wenn der Vorwurf des Ehebruchs eine Verleumdung war. Hat sie aber tatsächlich die eheliche Treue gebrochen, so war der Mann zur Entziehung auch des Pflichtteils berechtigt und die Frau geht dann leer aus.

Ein kurzes Wort noch über den sogenannten Voraus. Ist der Mann ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben und sind keine Kinder da, aber Eltern oder Geschwister des Mannes, so erbt, wie wir oben gesehen haben, die Frau die Hälfte des Nachlasses. Außerdem bekommt sie aber in solchen Fällen die zum ehemaligen Haushalte gehörigen Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke als Voraus. Wenn also z. B. der Nachlaß des Mannes sich auf insgesamt 50 000 Mark Wert beläuft und darunter für 10 000 Mark Haushaltsgegenstände sich befinden, so bekommt die Ehefrau zunächst die Haushaltsgegenstände im vorhinaus und die restigen 40 000 Mark werden zur Hälfte unter sie und die andern erbberechtigten Verwandten des Mannes geteilt. Die Frau erhält also in einem derartigen Fall in Wirklichkeit 30 000 Mark des Nachlasses. Dabei muß man aber wohl beachten, daß das Recht der Frau auf den Voraus nur dann besteht, wenn der Mann kein Testament errichtet hat und wenn keine Kinder vorhanden sind. In dem früher erwähnten Beispiel, wo der Mann seine 2 Kinder zu Erben seines Vermögens eingesetzt und der Frau nur den Zinsgenuß daran eingeräumt hat, würde also der Frau das Recht auf den Voraus nicht zustehen.

### — ○ — Ansprachen.

Der Bürgermeister muß viele Ansprachen halten. Auch in der Kunst, seine Sprache zu gebrauchen, fällt der Meister so wenig vom Himmel, als in der Tonkunst. Diese Herderschen Worte haben volle Be-

reartigung. Reden und Ansprachen zu halten, will gelernt sein. Wer aber lernen will, braucht einen Lehrmeister, braucht eine Unterweisung.

Vielſach macht man die Beobachtung, daß erſt, wenn die Aufgabe herantritt, eine Anſprache zu halten, man ſich raſch um einen „Helfer“ umſieht. Man möchte ſich gerne eine Rede „aufſetzen“ laſſen. Damit iſt nicht gedient. Der Redner muß ſeine Rede ſelbſt machen, dann ſieht ſie und wird richtig, mit dem wahren Empfinden geſprochen. Man kann über das Redenhalten denken, wie man will, eins ſteht feſt: Der Bürgermeiſter muß als Oberhaupt eines Gemeinweſens oft Reden und Anſprachen halten, ob er will oder nicht, und deshalb muß das, was er ſagt, Hand und Fuß haben.

Solche Anſprachen wollen geübt ſein. Das Reden iſt keine Kunſt, die nicht gelernt werden könnte. Am zweckmäßigſten bedient man ſich des von Dr. Otto Franz bearbeiteten Werkes: *Amtsreden des Landbürgermeiſters*.\*) Dieſes Büchlein iſt ein Lehrmeiſter. Da es ſich auf das Spezialgebiet der Amtsreden des Bürgermeiſters beſchränkt, wird es für dieſen ein recht erwünſchtes preiswertes Hilfsmittel ſein. Denn über was, und bei welchen zahlreichen Anläſſen ſoll u. muß ein Bürgermeiſter nicht ſprechen. Die Fälle ſeiner Dienſtgeſchäfte läßt ihm ſelten Zeit, eine ſtimmungsvolle Rede in Mäße auszuarbeiten. Das vorliegende Werk wird ihm dies außerordentlich erleichtern. Es enthält etwa 100 wohlgedachte und gut durchgearbeitete Reden bei Jubiläen und Ehrungen, bei Eröffnung gemeinnütziger Anſtalten und Einrichtungen, bei Ausſtellungen, Denkmalſenthüllungen, bei Veranſtaltung gemeinnütziger Vereine (Krieger-, Turn-, Gefangvereine, Feuerwehr uſm.), Grabreden, Anſprachen beim Antritt und beim Austritt aus dem Amte, bei des Allerhöchſten Geburts- und Namensfeſtes des Landesherrn, ſind alle in einer Gemeinde vorgekommenen Feiern geſchildert. Der beigegebene Nachtrag gedenkt in verſchiedenen Muſterreden der Sieges- und Friedensfeiern, wo noch mehr als bisher an die leitenden Gemeindeglieder die Aufgabe, zu reden, herantreten dürfte. Im Vergleich zu ähnlichen — aber weit teureren — Werken iſt das vorliegende, geſchmackvoll ausgeſtattete Buch ſehr preiswert und deſſen Anſchaffung auf das Wärmſte zu empfehlen.

\*) Zu haben im Bayer. Kommunalſchriftenverlag, München, Arcisſtraße 47, und in jeder Buchhandlung.

## Badischer Amtsrevisorenverein.



Unſern Vereinsmitgliedern die ſchmerzliche Nachricht, daß unſer Kollege

### Emil Belz,

Oberleutnant d. R. und Kompagnieführer,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klaſſe, des Ritterkreuzes 2. Klaſſe des Bähringer Löwenordens mit Schwertern und des Deſterr. Militärverdienſtkreuzes 3. Klaſſe mit Kriegsdekorationen, am 8. Juni ds. J. inſolge der am 28. Mai erlittenen ſchweren Verwundung den Heldentod geſtorben iſt. In hoher Begeiſterung für unſere gerechte Sache hat er ſo oft ſeine Kompagnie zum Kampf und Siege geführt, bis er nun ſelbſt ſein Leben dem Vaterland zum Opfer gebracht hat. Ein tüchtiger Offizier, ein hervorragender Beamter und ein liebwürdiger Menſch iſt zur großen Armees heimgegangen. Wir werden dieſem hochachtbaren Kollegen ſtets ein treues Andenken bewahren.

Der Vorſtand.

Wiederum ſtehen wir an der Wahr eines beſonders verdienſt- und hochgeſchätzten Vereinsgeſſen.

Am 8. Juni ds. J. erlag Oberleutnant d. R. Emil Belz der ſchweren Verwundung, die er in den Kämpfen an der Weſtfront vom 28. Mai an der Spitze ſeiner ſo oft zum Siege geführten Kompagnie erlitten hatte. Belz, der ſeit Kriegsbeginn ununterbrochen an der Front ſtand, hat von den unvergänglichen Ruhmestaten der 11er tätigen Anteil genommen. Seine Verdienſte ſind durch Verleihung des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klaſſe, des Ritterkreuzes 2. Klaſſe vom Bähringer Löwen und des Deſterr. Militärverdienſtkreuzes 3. Klaſſe mit Kriegsdekoration anerkannt worden. Emil Belz, am 24. Auguſt 1885 im idylliſchen Heſſelbach bei Neckarbiſchofsheim als Sohn des dortigen Kaſſenſchreibers geboren, beſtand 1903 die Verwaltungsaktuars-, 1906 die Amtsrevidentenprüfung u. trat nach vielſeitiger Verwendung im Bezirks- und Zentralverwaltungsdienſt im Auguſt 1913 als Reviſor in den Dienſt der Stadt Mannheim, wo ſelbſt er ſich ſchon bald das Vertrauen und die Werſchätzung ebenſowohl der Vorgeſetzten, wie des zahlreichen, vielgegliederten Beamtenkörpers erwarb und ſeiner nach Beendigung des Krieges zweifellos einer überaus erſprießlichen in hohem Grade befriedigenden Wirksamkeit wartete. Belz war unverheiratet. Zwei ſeiner Brüder ſind ihm im Heldentod vorausgegangen.

### 7. Bad. Landgemeindenverband.

#### Jubilare.

Ihr 25-jähriges Amtsjubiläum als Bürgermeister feiern:

am 1. August Herr Zimmermann von Graben, Amt Karlsruhe,

am 8. August Herr Schädler von Bolzertshausen, Amt Stollach.

#### Verbandsentwicklung.

Dem Verband sind inzwischen weiter beigetreten:

Milsfeld, Binau und Hochhausen, Amt Mosbach.

Die Zahl der Verbandsgemeinden beträgt nunmehr nach genauer Feststellung 1002.

Dem Herrn Bürgermeister Bräuchle von Hochhausen, der bereits 27 Jahre im Amt ist, wurde das vom Verband gestiftete Ehrendiplom verliehen

#### Feuerversicherung.

Stand nach der letzten Veröffentlichung in Nr. 6 5 850 500 M.

Zugang bis 17. Juli:	
Spechbach	16 800 M.
Reuthard	34 000 M.
Rippoldsau	11 300 M.
Sailingen	10 300 M.

Gesamt 5 923 700 M.

### Rechnungsstellung.

Wir ersuchen einen im neuzeitlichen Sparkassenbetriebe erfahrenen Rechnungssteller behufs Stellung der Bezirksparkassenrechnung Haslach für 1916.

Wolfsach, den 28. Juni 1918.

Kr. Bezirksamt.

### Rechnungssteller

empfiehlt sich für Stellung von Rechnungen während der Kriegszeit. Angebote unter K. K. an die Geschäftsstelle des Blattes.

### Ratschreibergehilfin

mit mehrjähriger Praxis, durchaus bewandert und an pünktliches, gewissenhaftes Arbeiten gewöhnt wünscht sich zu verändern.

Angebote unter P. S. an den Verlag erbeten.

### Stadtrechner-Stelle.

Stadtrechner Weber hat wegen anderweiter Beschäftigung seinen Dienst auf 1. Oktober gekündigt. Die Stelle ist daher auf diesen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Festes Einkommen vorläufig 3 600 M. jährlich.

Bewerbungen wollen unter Anschluß von Zeugnissen über die bisherige Beschäftigung sofort eingereicht werden.

Die Stelle kann nur einem solchen Beamten übertragen werden, der im Gemeinde-Rechnungs- und Kassenwesen gut bewandert und schon jahrelang bei einer Kasse beschäftigt ist.

Mosbach, den 27. Juni 1918.

Bürgermeisteramt:

Kenz.

### Buchhaltungsgehilfe

bewandert in der Stadt. Hauptbuchführung für sofort gesucht

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe der Gehaltsansprüche bei unterzeichneter Stadtkasse einreichen.

Ettlingen, den 15. Juli 1918.

Die Stadtkasse.

### Beamte

gewandt im Kassenverkehr und Buchführung, womöglich praktisch erfahren im Scheck- und Giroverkehr, zunächst als Kriegsausfühler gesucht. Bei bevorstehender Geschäftserweiterung und befriedigenden Leistungen Aussicht auf endgültige Anstellung nach Maßgabe der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Stadtgemeinde vorhanden.

Geeignete Bewerber wollen Bewerbungsgesuche, Lebenslauf, Gehaltsforderung und Zeugnisse binnen zwei Wochen hierher einreichen und sich über ihre Militärverhältnisse ausweisen.

Heidelberg, 23. Juli 1918.

Städtische Sparkasse.

### Rechnungssteller

übernimmt die Stellung und Prüfung von Gemeinde-, Krankenkassen- und Vormundschaftsrechnungen Off. an Ortstrankenkassenverwalter Sauer, Eberbach, Baden

## Zur gefälligen Beachtung!

Sendungen sind zu richten:

in Angelegenheiten

- a) des Landgemeindenverbandes (7) an dessen Geschäftsstelle in Heidelberg — Obere Redarstraße 19;
- b) des Rechnerverbandes (8) an dessen Vorsitzenden — Bürgermeister Kaufmann in Grözingen; —
- c) der Bestellung und des Versands der Zeitschrift an die Geschäftsstelle in Bonndorf — Revisor E. Kaiser — und
- d) im übrigen an die Schriftleitung in Konstanz — Schützenstraße 20 —.

Verlag: die Bad. Landgemeinde-, Amtsrevisoren- und Rechner-Verbände. Geschäftsstelle in Bonndorf. Schriftleitung: Rechnungsrat Pundschuh in Konstanz. — Druck: S. Scholz & Ehrath, Bonndorf.